



Allgemeinverfügung

gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Ravensburg.

Die Stadt Isny im Allgäu ist gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

I.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle **öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Gebäuden oder Räumen**, die innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Isny und ihren Ortschaften stattfinden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Veranstaltungen sind zwingend die **Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen** betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung **einzuhalten** („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“). Generell wird der Veranstalter aufgefordert zu überlegen ob wesentliche Gründe dem entgegenstehen eine Veranstaltung aus aktuellem Anlass zu verschieben oder gänzlich abzusagen.

Darüber hinaus wird von der Stadt Isny angeordnet:

1. Der Veranstalter informiert die Besucher und das Personal mittels eines **Aushangs** (z.B. Merkblatt unter Link: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c11965> erhältlich) und durch mündliche Information zu Beginn der Veranstaltung über die **Einhaltung gängiger Hygienestandards** (Einhalten der Hust- und Niesetikette, gute Händehygiene, Abstand zu anderen Personen mit etwa 1 – 2 m, Vermeidung von Körperkontakten);
2. **Bereitstellen von Möglichkeiten zur Hygiene** wie bspw. aufgefüllte Seifenspender in Toiletten und Einzeltücher zum Trocknen;
3. **Führen einer Teilnehmerliste** in der alle Besucher und aktive Personen (Künstler, Personal, etc.) mit Namen, Adresse und Telefonnummer/Handynummer sich eintragen. Die Liste ist nach Ende der Veranstaltung 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben.

II.

Der jeweilige Veranstalter hat gegenüber der Stadt Isny im Allgäu, Amt für öffentliche Ordnung, Wasertorstraße 1 – 3, 88316 Isny im Allgäu, E-Mail: info@isny.de die oben genannten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Einhaltung der Punkte 1 – 3 schriftlich, **mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, zu bestätigen**. Für Veranstaltungen die innerhalb einer Woche ab Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stattfinden, ist die Bestätigung spätestens am Vortag der Veranstaltung abzugeben.

III.

Erfolgt die Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen unter Nr. 1 bis 3, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen und daraus entstehenden Kosten.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 30. April 2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gemäß § 32 IfSG durch das Land Baden-Württemberg oder eine sonstige der Stadt Isny übergeordnete Behörde erlassen wird.

Begründung

Die angeordneten Maßnahmen ergehen aufgrund der derzeitigen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden.

Veranstaltungen bereits mit einer kleineren Anzahl von Besuchern können dazu beitragen, dass ein Virus schneller übertragen bzw. verbreitet wird. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Veranstaltungen aller Art gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherung für die Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder Berührung von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen können im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch auf Veranstaltungen bzw. Zusammenkünften stattfinden. Auf Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Anordnung der Vorgaben nach 1. bis 3. sind geeignet und angemessen eine Verbreitung des Coronavirus auf Veranstaltungen einzudämmen. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus den Entwicklungen seit Bekanntwerden dieses neuen Virus und dessen Ausbreitung.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß. Daher sollten die jeweiligen Verantwortlichen eine sorgfältige Abwägung von ggf. weiterführenden Maßnahmen treffen. Die Zuständigkeit zur Veranlassung von weiterführenden Maßnahmen bis zur Verschiebung oder Absage obliegt dabei den Veranstaltern selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 – 3, 88316 Isny im Allgäu, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Absatz 8 IfSG bzw. § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat.

Isny im Allgäu, 12. März 2020

Rainer Magenreuter
Bürgermeister